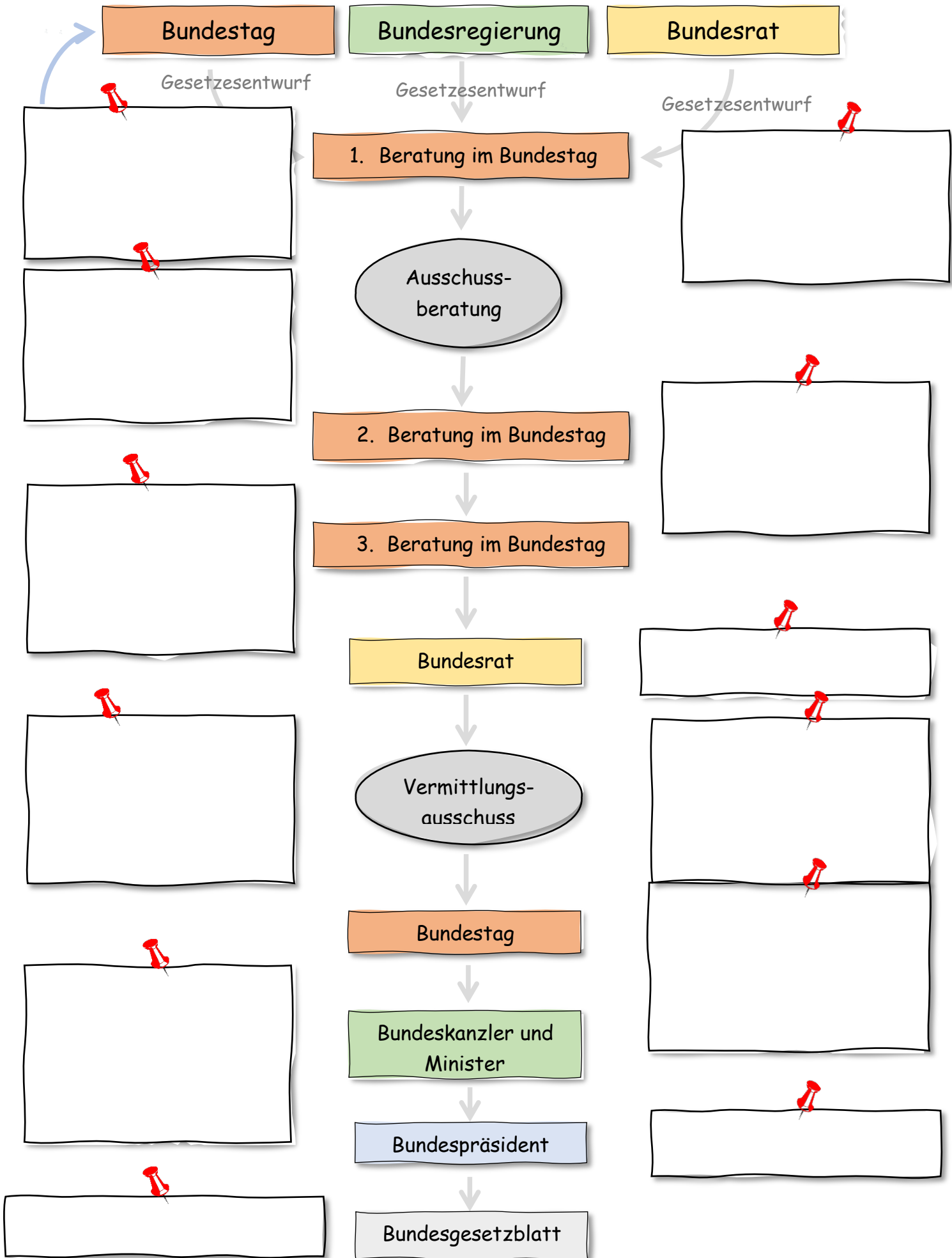


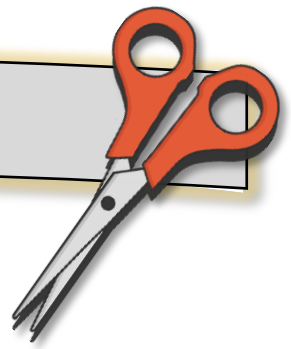
Der Gesetzgebungsprozess

Wie entsteht ein Gesetz?





Zum Ausschneiden



Bei zustimmungsbedürftigen Gesetzen nach Art. 74 GG muss nach dem Bundestag auch noch der Bundesrat dem endgültigen Gesetzesentwurf zustimmen.

Der Gesetzesentwurf wird in dem fachlich zuständigen Bundestagsausschuss beraten und gibt Empfehlungen an den Bundestag.

Das Gesetz wird im Bundesgesetzblatt verkündet und tritt somit in Kraft.

Sie dient der Darlegung und der Erörterung der Grundsätze des Gesetzesvorschlags. Es erfolgt noch kein Beschluss.

Gesetzesentwürfe können von der Bundesregierung, aus dem Bundestag oder vom Bundesrat eingebracht werden.

Der Bundesrat berät über die Gesetze.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Bundestag und Bundesrat wird versucht, im Vermittlungsausschuss einen Kompromiss zu erarbeiten.

Das Gesetz wird vom Bundespräsidenten unterzeichnet.

Sie erfolgt auf Grundlage der Ausschussempfehlung. Über die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs wird beraten und abgestimmt.

Bei nicht zustimmungsbedürftigen („einfachen“) Gesetzen nach Art. 73 GG kann der Bundestag jegliche Einsprüche von Bundesrat und Vermittlungsausschuss zurückweisen.

Sie erfolgt auf die zweite Beratung und beginnt noch einmal mit einer Grundsatzausprache. Am Ende dieser Beratung steht die Schlussabstimmung.

Nach der Verabschiedung des Gesetzes wird es dem zuständigen Minister und dem Bundeskanzler vorgelegt, die durch ihre Unterzeichnung die politische Verantwortung dafür übernehmen.